

20.03.02**Antrag****der Länder Sachsen, Baden-
Württemberg, Bayern, Hessen,
Saarland, Thüringen**

Gesetz über die integrierte Finanzdienstleistungsaufsicht**Punkt 6 der 774. Sitzung des Bundesrates am 22. März 2002**

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz gemäß Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes den Vermittlungsausschuss mit dem Ziel anzurufen, die in Artikel 2 des Gesetzes enthaltenen Regelungen im Gesetz über das Kreditwesen zur Zusammenarbeit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mit der Deutschen Bundesbank zu überarbeiten.

Begründung:

Das vom Bundestag beschlossene Gesetz kann das Ziel, die Effizienz der Aufsicht zu stärken, Synergieeffekte zu nutzen und das Kosten-/Nutzen-Verhältnis der Aufsicht zu verbessern, nicht erreichen. Trotz einer gleichberechtigten Beteiligung der Bundesbank beim Erlass der Richtlinien zur laufenden Aufsicht wird die Kompetenz der Landeszentralbanken (LZBen) in Rahmen der Bankenaufsicht nicht effizient genug genutzt. Eine bloße Regelzuständigkeit der LZBen im Rahmen der laufenden Überwachung erlaubt dem Bundesbankvorstand, jederzeit ohne weiteres den Aufgabenbereich der LZBen einzuschränken. Sämtliche Hoheitsakte und Allgemeinverfügungen sind ausschließlich der Bundesanstalt vorbehalten. Dies kann zu massiven strukturellen Auswirkungen zu Lasten der regionalen Kreditwirtschaft führen. Es bleibt bei den kritisierten Doppelarbeiten, da die notwendige bankaufsichtliche Überwachung vor Ort nicht gleichzeitig mit hoheitlichen Rechten ausgestattet ist. Der Bundesrat verweist im einzelnen auf seine Stellungnahme vom 27. September 2001 (BR-Drs. 636/01).

Ausgeliefert am 21. MRZ. 2002